



# **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1846**

MCCCIX. König Siegmund befiehlt den Städten der Altmark, die sich der  
Anerkennung des Burggrafen von Nürnberg geweigert, diesem zu  
huldigen, am 12. August 1412.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56104](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56104)

zu gestatten, zu welcher zite du das an sy vorderst vnd begerst. Geben zu Ofen Nach Cristi gepurt viertzeihen hundert Jar vnd in dem Czwellten Jar, des nesten Fritags nach sant Laurencii tage, Vnser Reiche des Vngerischen etc. in dem sunfvndtzwintzigilten vnd des Romischen in dem andern Jaren.

Ad mandatum domini Regis Johannes kirchen,

Nach dem Orig. des R. Geh. Kab. Archives R. 3.

MCCCIX. König Sigmund befiehlt den Städten der Altmark, die sich der Anerkennung des Burggrafen von Nürnberg geweigert, diesem zu huldigen, am 12. August 1412.

Wir Sigmund, von gotes gnaden Romischer Kunig, zu allenn zeitten merer des Richs vnd zu hungern, Dalmatien, Croatien etc. König, vnd Marggraffe zu Brandenburg, Entbieten den Burgermeistern, Rathsleuten vnd Burgern gemeinlich der Stete Stendall, Salzwedell, Tangermunde, Seehausen, Osterburg vnd Gardelegen, Vnsern lieben getreuen, vnser gnade vnd alles guts. Lieben getreuen, vns ist vonwegen des hochgebornen Friederichs, Burggrafens zu Nurnberg, vnfers in der Marcke zu Brandenburgk Obristen heubttmans, Vorwesers vnd lieben Ohmen vnd fursten, furbracht, das Ihr euch biszhero wiedersezet habtt demselben Friederich, als vnserm in der jtzgenanten Marcke Obristen Hauptmann vnd Vorweler, nach lautt vnser brieffe vnd gebotte daruber gegeben vnd gethan, zu hulden vnd gehorsamb zuwerden, das vns frembde vnd vnbillich von euch nimmet, sonderlich wann Ihme doch Prelaten, Manne vnd Burger in der Neumarcke vnd nemblich in den Landen zu Sterneberg, zu Lubbusz, vf dem Teltow wohnhaftige, nach lautt solcher vnser brieffe vnd gebotte gehuldett haben vnd gehorsamb worden seind, Vnd wir heissen vnd gebietten darumb euch allen, vnd euer Jeglichen ernstlich vnd festiglich mitt diesen brieffe, vnd bey vnsern hulden, vnd mahnen euch auch solcher treue vnd Eyde, die Ihr vns, als eurem rechtten Erbherren schuldigg seitt, daz Ihr zustund nach Angesichtt disz brieffes, dem vorgeantten Friederich, als vnsern in der obgenanten Marcke Obristen hauptman vnd Vorweler, nach lautt der vorgeen. vnserer brieffe, ihme daruber gegeben, gehorsam, gewertig, vnd in allen sachen getreulich beholfenn vnd berathen sein sollett, ohne alles widersprechen, Als wir euch daz woll getrauen, Doran thutt Ihr vns sonderliche dienste vnd wollgefallen; wann thutt Ihr das nichtt, das wir euch doch nit getrauen, So verstehet Ihr selber woll, das Ihr sehr wieder Vns vnd vnser brieffe vnd gebotte wehrett, vnd das vns das nichtt lieb geseinn möchtt, Vnd das wir das auch furbas brengen musten, als sich dann das gebueren wurde. Geben zu Ofen, des nechsten Freitags nach Sanct Laurentii Tagh, vnserer Reiche defz Hungerischen etc. in dem 25 vnd des Römischen In dem Andern Jahre.

Nach alter Copie. — Die ausführliche Zurechtweisung, welche der König in Betreff des Ungehorsams gegen den Burggrafen von Nürnberg an die gesammten Städte der Altmark und Prignitz erließ, ist Hauptst. I, Band III, S. 414 bereits mitgetheilt. —